

ARCHIV



Hier mobil
in PP 01/2022
weiterlesen



Tantra-Massage
nicht vergleichbar
mit gynäkologischen
Behandlungen

► Rechtsprechung

Tantra-Studios zählen zum Prostitutionsgewerbe

! Wer ein Studio für Tantra-Massagen betreiben will, benötigt dafür eine behördliche Erlaubnis nach dem Prostitutionsschutzgesetz (ProstSchG). Die Betreiberin eines Tantra-Studios scheiterte mit ihrem Eilantrag (Verwaltungsgericht [VG] Berlin, Beschluss vom 17.11.2022, Az. VG 4 L 460/22). Die Entscheidung deckt sich mit einem ähnlichen Beschluss des VG Düsseldorf ein Jahr zuvor (PP 01/2022, Seite 2; Abruf-Nr. 47835623). |

Die Antragstellerin hatte erklärt, sie biete „alternativmedizinische Behandlungen“ an. Diese seien vergleichbar mit gynäkologischen Untersuchungen und erforderten eine umfassende qualifizierte Ausbildung. Ihr Studio erinnere an den Wellnessbereich eines Hotels, und Geschlechtsverkehr werde dort nicht angeboten. Das Gericht wies die Klage ab. Ein Prostitutionsgewerbe i. S. d. ProstSchG betreibe, wer gewerbsmäßig sexuelle Kontakte anbiete. Das sei vorliegend der Fall: U. a. seien sexuelle Handlungen Teil der Massage, die Behandlung dauere zwei Stunden und koste 200 Euro. Gynäkologische Behandlungen, die – anders als Tantra-Massagen – größtenteils bekleidet abliefern, seien mit dem Angebot der Antragstellerin nicht vergleichbar. Es gebe keinen Zweifel, dass ein unabhängiger Beobachter den von der Antragstellerin angebotenen Behandlungen einen sexuellen Bezug beimessen würde.

► Arbeitgeberleistungen

Steuerfreiheit der Inflationsausgleichsprämie: Zahlung darf erst ab dem 26.10.2022 erfolgt sein

! Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Kriterien zur Steuerfreiheit der Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (PP 11/2022, Seite 19 f.) präzisiert. Relevant ist vor allem der Zeitpunkt, zu dem die Prämie ausgezahlt wird. |

ARCHIV



Hier mobil
in PP 11/2022
weiterlesen



IHR PLUS IM NETZ



FAQ hier mobil
weiterlesen



In den FAQ des BMF zur Inflationsausgleichsprämie (online unter www.de/pp, Abruf-Nr. 232721) heißt es u. a.: „*Insbesondere muss die Leistung dem Inflationsausgleich dienen und dem Arbeitnehmer innerhalb des Begünstigungszeitraums (26.10.2022 bis 31.12.2024) zufließen.*“ Damit stellt das BMF klar, dass Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten schon vorher eine Unterstützungsleistung gewährt haben, die Steuerbefreiung nicht nachträglich für sich bzw. die Mitarbeiter reklamieren können.

► Leserservice

Fragen zur Berichterstattung? Themenwünsche? Schreiben Sie uns!

! Haben Sie Fragen zur Berichterstattung oder Themenwünsche? Unser Expertenteam greift Ihre Anregungen gerne auf! Schreiben Sie einfach an pp@iww.de! Nutzen Sie auch unsere Facebook-Präsenz zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen unter facebook.com/pp.iww. Unzählige Beiträge finden Sie zudem in unserem Archiv unter www.de/pp. |

IHR PLUS IM NETZ



PP bei
Facebook

